

Bezirksverwaltungsgesetz
vom 30. Januar 1958 (GVBl. S. 126),
geändert durch Artikel II des Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder
vom 12. Juni 1969 (GVBl. S. 639)

1. Abschnitt
Grundlagen der Bezirksverwaltung

§ 1
Bezirkseinteilung

- (1) Das Gebiet von Berlin ist in 20 Bezirke eingeteilt.
- (2) Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen.

§ 2
Allgemeine Rechtsstellung und Organe der Bezirke

- (1) Die Bezirke sind nichtrechtsfähige Verwaltungseinheiten Berlins.
- (2) Verfassungsmäßige Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlungen, die Deputationen und die Bezirksamter.
- (3) Die Bezirke führen bei besonderen Anlässen die ihnen vom Senat verliehenen Bezirkswappen neben dem Landeswappen.

§ 3
Bezirkseigene Angelegenheiten und übertragene Vorbehaltsaufgaben

- (1) Die Bezirke nehmen unter maßgeblicher Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger die bezirkseigenen Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und die übertragenen Vorbehaltsaufgaben wahr.
- (2) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt,
- a) welche Angelegenheiten bezirkseigene Angelegenheiten und welche Angelegenheiten übertragene Vorbehaltsaufgaben sind;
 - b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und Einzelweisungen des Senats und der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind;
 - c) in welcher Weise die Bezirke zu den grundlegenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.

§ 4
Haushaltsführung des Bezirks

(1) Für die Bezirke werden unter ihrer Mitwirkung besondere Pläne als Teile des Haushaltsplans (Bezirkshaushaltspläne) aufgestellt. Der von den Bezirken ermittelte Finanzbedarf ist als Unterlage für den Haushaltsplan dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

(2) Nach Schluss des Rechnungsjahres werden besondere Bezirksrechnungen als Teile der Haushalts- und Vermögensrechnung aufgestellt.

2. Abschnitt Die Bezirksverordnetenversammlung

§ 5 Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 45 Mitgliedern. Sie wird zu der gleichen Zeit und für die gleiche Wahlperiode wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Das Nähere bestimmen Wahlgesetz und Wahlordnung.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann weder durch eigenen Beschluss noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Wird das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst, so ist auch die Bezirksverordnetenversammlung aufgelöst.

§ 6 Einberufung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung tritt spätestens zwei Wochen nach Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses unter dem Vorsitz des ältesten Bezirksverordneten zusammen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.

(3) Der Bezirksverordnetenvorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert.

§ 7 Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Bezirksverordnetenvorsteher, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus.

(3) Der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.

§ 8 Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bestimmt Näheres über die Stärke und die Zusammensetzung der Fraktionen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

(6) Die Verhandlungen der Bezirksverordnetenversammlung sind öffentlich. Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 9

Ältestenrat und Ausschüsse

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat und folgende Ausschüsse:

- a) den Geschäftsordnungs- und Wahlprüfungsausschuss,
- b) den Haushaltsausschuss,
- c) Ausschüsse zur Vorberatung von Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung nach § 12 Nr. 7 durch besondere Rechtsvorschrift zur Beschlussfassung zugewiesen sind,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss
- e) den Personalausschuss
- f) den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
- g) nach Bedarf Kontrollausschüsse für einzelne sonstige zeitlich und sachlich begrenzte Angelegenheiten.

(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchst. d bis f haben die Eigenschaft ständiger Kontrollausschüsse. Einem Kontrollausschuss nach Absatz 1 Buchst. g ist bei seiner Einsetzung ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich die Befugnisse der Kontrollausschüsse nach § 17.

(3) In der Zeit zwischen dem Ende der Wahlperiode und dem Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung nimmt ein Ausschuss die Rechte der Bezirksverordnetenversammlung mit Ausnahme der Rechte aus Artikel 60 der Verfassung und aus den §§ 19, 21, 24 Abs. 3, 35 Abs. 1 dieses Gesetzes wahr.

(4) Die Ausschüsse werden nach der Fraktionsstärke im Höchstzahlverfahren mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. Fraktionen, die hiernach keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten, werden durch je ein beratendes Ausschussmitglied vertreten.

(5) Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; sie tagen nicht öffentlich.

§ 10

Stellung der Bezirksverordnetenversammlung gegenüber dem Bezirksamt

(1) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern.

(3) Der Bezirksbürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Bezirksamts ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des Bezirksverordnetenvorstehers oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 11

Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Bezirksverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung und das Recht der freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln, die sich im Besitz von Berlin befinden. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 12

Beschlussrecht der Bezirksverordnetenversammlung

Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt über

1. den Entwurf des Bezirkshaushaltsplans (Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfs als Unterlage für den Haushaltsplan; § 4 Abs. 1);
2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;
3. die Genehmigung der Bezirksrechnung (§ 4 Abs. 2) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;
4. die Einsetzung und Aufhebung von Deputationen und die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs (§ 19);
5. Deputationsbeschlüsse, die vom Bezirksamt wegen Zuständigkeitsüberschreitung oder Verletzung des Gemeinwohls beanstandet sind (§ 32);
6. die Aufhebung von Deputationsbeschlüssen (§ 13);
7. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Abs. 2);
8. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

§ 13

Antragsrecht der Bezirksverordnetenversammlung,

Aufhebung von Deputationsbeschlüssen

(1) In bezirkseigenen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Deputationen gehören (§ 26), können in der Bezirksverordnetenversammlung Anträge gestellt werden. Die Anträge sind in jedem Falle der zuständigen Deputation zur Erledigung zu überweisen. Die Entscheidung der Deputation ist der Bezirksverordnetenversammlung durch das Bezirksamt zur Kenntnis zu bringen.

(2) Verletzt die Entscheidung einer Deputation gemäß Absatz 1 Satz 3 das Gemeinwohl und wird sie vom Bezirksamt nicht beanstandet, so kann die Bezirksverordnetenversammlung die Entscheidung aufheben und selbst entscheiden. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Der Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung ist, soweit er nicht gemäß § 18 beanstandet wird, für die Deputation und das Bezirksamt verbindlich.

§ 14

Empfehlungen der Bezirksverordnetenversammlung

(1) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt. Eine Beteiligung von Ausschüssen nach § 9 Abs. 1 Buchst. g ist ausgeschlossen.

(2) Betreffen die Empfehlungen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, leitet das Bezirksamt die Empfehlungen an die zuständigen Stellen weiter und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über den Abschluss der Angelegenheit.

§ 15

Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung

Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung laufend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben (§ 36 Abs. 2 Buchst. e).

§ 16

Wahlrecht der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 1),
- b) die Mitglieder der Deputationen (§ 21),
- c) alle Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig abberufen

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 2),
- b) die Mitglieder der Deputationen (§ 24 Abs. 3),
- c) die sonstigen von ihr gewählten Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 17

Kontrollrecht der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung übt die Kontrolle über die Wahrnehmung der bezirkseigenen Angelegenheiten und der übertragenen Vorbehaltsaufgaben aus.

(2) In Ausübung der Kontrolle kann die Bezirksverordnetenversammlung Auskünfte von den Deputationen und vom Bezirksamt verlangen, Kontrollausschüsse (§ 9 Abs. 1 Buchst. g) einsetzen und auf Grund der Verhandlungen in den Kontrollausschüssen feststellen, ob gegen die Handhabung des Verwaltungsermessens oder das Verfahren der Deputationen oder des Bezirksamts Einwendungen zu erheben sind.

(3) Einem Kontrollausschuss sind auf Verlangen Auskünfte von den Deputationen und vom Bezirksamt zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Einsichtnahme darf nicht verlangt werden, wenn das Bezirksamt auf Grund eines Beschlusses erklärt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Für die Einsichtnahme in Personalakten gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Tätigkeit der Deputationen und des Bezirksamts ist der Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung nur dann nicht unterworfen, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 3 Buchst. b) ohne Ermessensspielraum die entscheidende Stelle binden.

§ 18

Beanstandung von Beschlüssen und Wahlen der Bezirksverordnetenversammlung

Verstößt ein Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung oder eine von ihr vorgenommene Wahl gegen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften (§ 3 Abs.3 Buchst. b), so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung oder der Vornahme der Wahl den Beschluss oder die Wahl unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Bezirksverordnetenversammlung binnen eines Monats über das Bezirksamt die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beantragen.

3. Abschnitt Die Deputationen

§ 19

Einsetzung, Aufhebung, Abgrenzung des Geschäftsbereichs der Deputationen

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung setzt zur Teilnahme an der Verwaltung des Bezirks nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse Deputationen ein und gibt ihnen eine Geschäftsordnung. Sie kann die Aufhebung von Deputationen beschließen, wenn sie ein Bedürfnis für ihre Beibehaltung nicht mehr für gegeben hält.

(2) Bei der Einsetzung von Deputationen bestimmt die Bezirksverordnetenversammlung deren Geschäftsbereich. Dieser muss dem Geschäftsbereich von Abteilungen oder Ämtern der Bezirksverwaltung entsprechen.

(3) Die Einsetzung von Deputationen für Geschäftsbereiche, für die Ausschüsse eingesetzt sind (§ 9 Abs.1), ist unzulässig.

§ 20

Zusammensetzung der Deputationen

Die Deputationen bestehen aus

1. dem zuständigen Mitglied des Bezirksamts oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzendem,
2. sechs Bezirksverordneten,

3. vier sachkundigen Wahlberechtigten (Bürgerdeputierten).

§ 21

Wahl der Deputationsmitglieder und ihrer Vertreter

(1) Die Bezirksverordneten werden, für jede Deputation gesondert, auf Vorschlag der Fraktionen entsprechend ihrer Stärke im Höchstzahlverfahren von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. In gleicher Weise werden Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Bezirksverordneter oder ein Stellvertreter aus, so ist von der Fraktion, von der der Ausgeschiedene benannt war, ein Ersatzmann vorzuschlagen.

(2) Die Vorschrift des § 9 Abs.4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Bürgerdeputierten werden für jede Deputation gesondert auf Grund von Wahlvorschlägen nach dem Höchstzahlverfahren gewählt. Stellvertreter der Bürgerdeputierten sind die auf dem gleichen Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden nicht gewählten Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so haben seine Unterzeichner ihn zur Nachwahl zu ergänzen.

(4) Zum Bürgerdeputierten oder zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seinen Wohnsitz im Bezirk hat.

(5) Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung. Die Deputationsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Deputation im Amt.

§ 22

Ausschluss von der Wählbarkeit zum Deputationsmitglied

Zum Deputationsmitglied oder zum Stellvertreter (§ 21 Abs.1 und 3) kann nicht gewählt werden, wer in der Hauptverwaltung in dem Geschäftsbereich, für den die Deputation eingesetzt ist, oder in derselben Bezirksverwaltung als Beamter oder Angestellter tätig ist.

§ 23

Rechtsstellung der gewählten Deputationsmitglieder

(1) Die gewählten Deputationsmitglieder und ihre Stellvertreter sind Inhaber von Ehrenämtern. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 24

Vorzeitige Beendigung des Amts als Deputationsmitglied

(1) Die Mitgliedschaft in einer Deputation endet vorzeitig

- a) für die Mitglieder des Bezirksamts mit dem Ausscheiden aus dem Bezirksamt oder der Abgabe der Leitung des Geschäftsbereichs der Bezirksverwaltung, für den die Deputation eingerichtet ist;
- b) für die gewählten Mitglieder (§ 21 Abs. 1 und 3) durch Verzicht;

- c) für Bezirksverordnete mit dem Ausscheiden aus der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 1);
- d) für die Bürgerdeputierten mit dem Verlust des Wahlrechts oder dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (§ 22).

(2) Das Amt als Deputationsmitglied endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Bestellung zum Deputationsmitglied nicht vorgelegen haben, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein gewähltes Deputationsmitglied vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

§ 25

Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht

(1) Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft in der Deputation beendet ist, trifft

- a) in den Fällen des § 24 Abs.1 Buchst. a das Bezirksamt,
- b) in den Fällen des § 24 Abs. 1 Buchst. b, c, d und Abs. 2 die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(3) Der Verzicht (§ 24 Abs.1 Buchst. b) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

§ 26

Aufgaben der Deputationen

(1) Die Deputationen entscheiden über die wichtigen Fragen des Geschäftsbereichs, für den sie eingesetzt sind. Ausgenommen sind

- a) Ordnungsaufgaben,
- b) Wohnraumbewirtschaftung und Mietpreisbildung,
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- d) ärztlich bestimmte Tätigkeit der Gesundheitsämter,
- e) Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht,
- f) Entscheidungen über Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BBauG), über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BBauG) und über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 bis 35 BBauG) sowie Bodenverkehrsgenehmigungen (§§ 19 bis 23 BBauG).

(2) Wichtige Fragen sind

- a) Verwaltungsgrundsätze für ihren Geschäftsbereich,

- b) Ausnahmen von diesen Grundsätzen,
- c) richtungweisende Einzelentscheidungen,
- d) nicht ständig wiederkehrende Geschäfte von erheblicher sachlicher oder geldlicher Bedeutung.

(3) Die Deputationen beschließen ferner über

- a) Angelegenheiten, die ihnen von der Bezirksverordnetenversammlung zur Erledigung überwiesen werden (§ 13 Abs.1),
- b) Angelegenheiten, die ihnen vom Vorsitzenden oder vom Bezirksamt vorgelegt werden,
- c) Angelegenheiten, deren Vorlage sie allgemein oder im Einzelfall verlangen.

(4) Die Deputationen sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs an der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfs der Bezirksverwaltung zu beteiligen.

§ 27 Entscheidung in Eilfällen

In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet der Vorsitzende an Stelle der Deputation. Die Entscheidung ist Deputation in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und auf ihr Verlangen aufzuheben. Durch die aufgehobene Entscheidung bereits zur Entstehung gelangte Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 28 Zuziehung von Sachverständigen

Die Deputationen können Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

§ 29 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Deputationen

(1) Die Deputationen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Beschlüsse der Deputationen sind dem Bezirksamt und, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, der Bezirksverordnetenversammlung durch das Bezirksamt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 30 Verbindlichkeit der Deputationsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Deputationen sind, soweit sie nicht beanstandet werden, für die Bezirksverwaltung verbindlich. Sie werden vom Bezirksamt ausgeführt.

§ 31 Federführung bei Beteiligung mehrerer Deputationen

(1) Berührt eine Angelegenheit den Geschäftsbereich mehrerer Deputationen, so entscheidet nach Anhörung der übrigen beteiligten Deputationen die federführende Deputation.

(2) Die Federführung der Deputationen bestimmt sich im Zweifel nach der Federführung in den Abteilungen oder Ämtern der Bezirksverwaltung, für die die Deputationen eingesetzt sind (§ 19 Abs. 2).

§ 32

Beanstandung von Deputationsbeschlüssen

§ 32

Beanstandung von Deputationsbeschlüssen

(1) Verstößt der Beschluss einer Deputation gegen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b), so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Deputation binnen eines Monats über das Bezirksamt in bezirkseigenen Angelegenheiten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, in übertragenen Vorbehaltsaufgaben die Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Senats beantragen.

(2) Überschreitet der Beschluss einer Deputation ihren Zuständigkeitsbereich oder verletzt er das Gemeinwohl, so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Deputation binnen eines Monats über das Bezirksamt die Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung beantragen.

(3) Gibt die Bezirksverordnetenversammlung der Beanstandung statt, so hat sie den beanstandeten Beschluss aufzuheben und bei Überschreitung der Zuständigkeit die Angelegenheit der zuständigen Deputation zur Beschlussfassung zu überweisen, bei Verletzung des Gemeinwohls in der Sache zu entscheiden.

§ 33

Jugendwohlfahrtsausschuss

Auf die Deputation für das Jugendwesen (Jugendwohlfahrtsausschuss) finden die Vorschriften des 3. Abschnitts Anwendung, soweit nicht das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt etwas anderes bestimmt.

4. Abschnitt Das Bezirksamt

§ 34

Zusammensetzung des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und fünf bis sieben Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird.

(2) Die Mitglieder des Bezirksamts sind hauptamtlich tätig. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.

(3) Sofern das Bezirksamt im Einzelfall nichts anderes beschließt, nimmt an seinen Sitzungen der Leiter des Rechtsamtes mit beratender Stimme teil. Er muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen oder nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungs-

dienst erlangt haben.

§ 35

Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamtes **für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).**(...)

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 36

Aufgaben des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere

- a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks;
- b) die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12, 13, 16);
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13) und der Deputationen (§ 30);
- d) die Weiterleitung von Empfehlungen der Bezirksverordnetenversammlung an die zuständigen Stellen (§ 14 Abs. 2);
- e) die laufende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben (§ 15);
- f) die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung und der Deputationen (§§ 18, 32);
- g) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die weder die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung noch einer Deputation begründet ist;
- h) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks; die Stellungnahme zur Versetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;
- i) die Verteilung der Geschäftsbereiche unter die Mitglieder des Bezirksamts (§ 37 Abs. 2);
- k) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts;
- l) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die dem Bezirksamt durch Rechtsvorschrift übertragen sind oder übertragen werden.

§ 37

Organisation der Bezirksverwaltung; Geschäftsverteilung des Bezirksamtes

(1) Die Organisation der Bezirksverwaltung ist entsprechend der Organisation der Hauptverwal-

tung einzurichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In der Verteilung der Geschäftsbereiche (§ 38 Abs. 1) unter seine Mitglieder ist das Bezirksamt nicht gebunden.

§ 38

Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts

(1) Jedem Mitglied des Bezirksamts ist die Leitung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche (Abteilungen oder Ämter der Bezirksverwaltung) zu übertragen.

(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte im Namen des Bezirksamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.

§ 39

Aufgaben des Bezirksbürgermeisters

(1) Der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträte aus.

(3) Der Bezirksbürgermeister ist Mitglied des Rats der Bürgermeister.

(4) Verstößt ein Beschluss des Bezirksamts gegen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b), so hat der Bezirksbürgermeister binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann das Bezirksamt binnen zwei Wochen in bezirkseigenen Angelegenheiten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, in übertragenen Vorbehaltsaufgaben die Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Senats beantragen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 40

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

§ 41

Inkrafttreten; Aufhebung des Deputationsgesetzes